



# **Bericht**

des Rechnungsprüfungsamtes  
über die Prüfung des

## **Jahresabschlusses**

der Stadt Eberswalde  
**zum 31.12.2013**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2012</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2013</b>	<b>2</b>
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	12
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	15
3.5	Kassenprüfungen	17
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	18
<b>4.</b>	<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan</b>	<b>24</b>
<b>5.</b>	<b>Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf</b>	<b>25</b>
5.1	Gesetzliche Grundlagen	25
5.2	Prüfung der Ergebnisrechnung	26
5.3	Prüfung der Finanzrechnung	27
<b>6.</b>	<b>Prüfung der Bilanz</b>	<b>30</b>
6.1	Inventur	30
6.2	Berichtigung der Eröffnungsbilanz	30
6.3	Aktiva	31
6.3.1	Anlagevermögen	31
6.3.2	Umlaufvermögen	32
6.3.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	33
6.4	Passiva	34
6.4.1	Eigenkapital	34
6.4.1.1	Basis-Reinvermögen	34
6.4.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	35
6.4.1.3	Sonderrücklagen	36
6.4.2	Fehlbetragsvortrag	37
6.4.3	Sonderposten	38
6.4.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	38
6.4.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	39
6.4.3.3	Sonstige Sonderposten	39
6.4.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	40
6.4.4	Rückstellungen	41
6.4.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	41

6.4.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	43
6.4.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	44
6.4.4.4	Sonstige Rückstellungen	47
6.4.5	Verbindlichkeiten	50
6.4.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	51
6.4.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51
6.4.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	53
6.4.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	53
6.4.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	54
<b>7.</b>	<b>Prüfung des Rechenschaftsberichts</b>	<b>55</b>
<b>8.</b>	<b>Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss</b>	<b>56</b>
8.1	Prüfung des Anhangs	56
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	57
8.3	Beteiligungsbericht	57
<b>9.</b>	<b>Prüfung der Haushaltsdurchführung</b>	<b>59</b>
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	59
9.2	Ermächtigungsübertragungen	60
9.3.	Spenden	62
9.4	Forderungsmanagement	63
9.5	Bürgerhaushalt	67
<b>10.</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>69</b>

## **1. Prüfungsauftrag**

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

### **Jahresabschluss 2013**

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

## **2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2012**

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2014, des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 15.01.2015 und des Hauptausschusses am 22.01.2015 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2015 (Beschluss-Nr. 7/55/15) gemäß § 82 Abs. 5 GO BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung wurde gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf am 17.02.2015 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Jahrgang 23, Nr. 2, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2015 mitgeteilt.

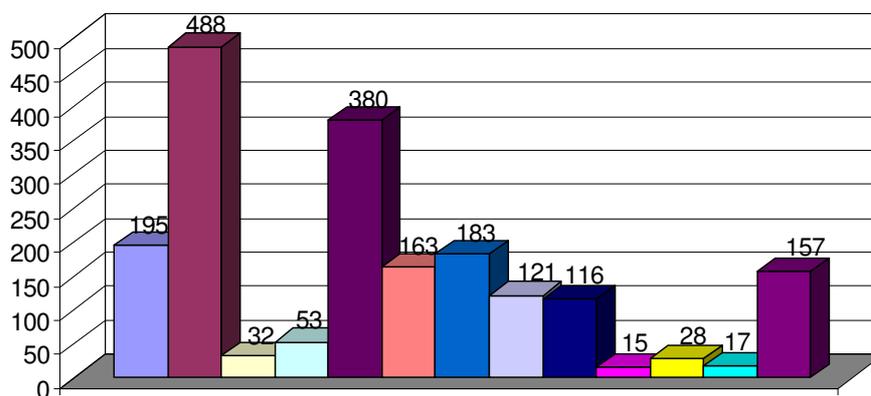
### 3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2013

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

#### 3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2013 wurden bei der Visakontrolle 1.948 Rechnungen, die durch 2.695 Auszahlungsanordnungen mit einem Wertumfang von 43.438.420,88 EUR untersetzt waren, geprüft.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



- 1
- Kämmerei 195 (19.814.557,67 €)
  - Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 488 (2.358.297,51 €)
  - Liegenschaftsamt 32 (230.045,53 €)
  - Ordnungsamt (mit Familiengarten) 53 (409.455,12 €)
  - Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung) 380 (9.051.276,75 €)
  - Amt für Jugend, Bildung und Sport 163 (2.772.217,78 €)
  - Tiefbauamt 183 (2.904.406,81 €)
  - Bauhof 121 (631.020,82 €)
  - Hauptamt 116 (2.616.616,07 €)
  - Rechtsamt 15 (160.555,23 €)
  - Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus 28 (187.174,59 €)
  - Steuerungsdienst 17 (761.796,95 €)
  - sonstiges (Zoo, Kulturamt, Bürgermeisterbereich) 157 (1.541.000,05 €)

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt.

Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird.

Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigelegten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Von den 1948 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 82 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 4,21 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (3,49 %) leicht erhöht.

Bei 32 Rechnungen ergaben sich unrichtige Rechnungsbeträge aufgrund von nicht bemerkten Rechenfehlern, in falscher Höhe abgesetzter bereits gezahlter Abschläge sowie nicht oder in falscher Höhe abgesetzter gewährter Nachlässe, was zu Abweichungen von bis zu 6.012,05 EUR im Einzelfall führte.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Angebote, Verträge oder Aufmaße. In 17 Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf z.B. Einzelpreise in Angeboten, Angaben in Verträgen oder Mengenermittlungen in Aufmaßen.

Zu Abweichungen von bis zu 3.000,00 EUR im Einzelfall kam es in 3 Fällen, da der auszuzahlende Betrag falsch von der Rechnung auf die entsprechende Auszahlungsanordnung übertragen wurde.

In 3 Fällen wurden dem Rechnungsprüfungsamt Auszahlungsanordnungen an Vereine vorgelegt, die aufgrund von durch die Stadt erteilten Bescheiden Zuwendungen bekommen sollten. Es wurde jedoch nicht beachtet, dass in den Zuwendungsbescheiden festgelegt war, dass die Auszahlung der Zuwendungen erst nach einem entsprechenden Mittelabruf bzw. einer Rechnungslegung der Vereine erfolgen sollte. Hintergrund dieser Festlegung im Zuwendungsbescheid ist, dass von der Stadt gezahlte Zuwendungen alsbald (meist innerhalb von 2 Monaten) verwendet werden müssen und die Zuwendungsempfänger einschätzen müssen, wann die finanziellen Mittel wirklich benötigt werden. Eine vorzeitige Zahlung geht zu Lasten der Liquidität der Stadt selbst. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste, dass die

Auszahlungen erst nach Eingang der Mittelabrufe bzw. Rechnungslegungen erfolgten.

In einem Fall wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Auszahlungsanordnung für eine Zuwendung vorgelegt, der ein entsprechend einem Beschluss des Hauptausschusses erstellter Zuwendungsbescheid zugrunde lag. Es handelte sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und es waren deshalb gemäß § 57 BbgKVerf die Unterschrift des Bürgermeisters und einem seiner Stellvertreter notwendig. Der Zuwendungsbescheid war jedoch nur durch einen Dezernenten unterzeichnet worden. Das Rechnungsprüfungsamt stellte außerdem inhaltliche Mängel hinsichtlich fehlender Regelungen zur Beachtung von Forderungen der Bauaufsicht durch den Zuwendungsempfänger fest. Es wurde veranlasst, dass der Zuwendungsbescheid mit dahingehenden Ergänzungen neu erstellt wurde und auch die erforderlichen Unterschriften eingeholt wurden.

Bei einer Rechnung wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Unstimmigkeiten festgestellt, die einen durch Beschäftigte der Stadt verursachten Vermögenseigenschaden von rd. 5.000,00 EUR vermuten ließen. Das Rechtsamt nahm eine Prüfung des Sachverhaltes vor und meldete den Schaden fristgemäß bei der Vermögenseigenschadenversicherung an. Die Versicherung lehnte eine Erstattung des Schadens jedoch ab, da es sich nur dann um einen versicherten Vermögensschaden handelt, wenn weder ein Sachschaden noch ein sich hieraus herleitender Folgeschaden eingetreten ist. Nach Einschätzung der Versicherung lag ein nicht versicherter Sachfolgeschaden vor. Erst das Rechnungsprüfungsamt zog die Einschaltung der Vermögenseigenschadenversicherung in Betracht. Das Rechnungsprüfungsamt regte deshalb an, dass die Fachämter auf die Konditionen der bestehenden Vermögenseigenschadenversicherung nochmals hingewiesen werden, vor allem da auch ein festgestellter Schaden innerhalb nur eines Monats bei der Versicherung angemeldet werden muss. Im August 2014 erfolgte durch das Rechtsamt eine allgemeine Information zu allen relevanten Versicherungen im Intranet der Stadt Eberswalde. Diese können jetzt dauerhaft dort eingesehen werden, so dass zu erwarten ist, dass solche Fehler in Zukunft nicht mehr auftreten.

Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs-, oder Einbehalte für noch ausstehende Leistungen sowie Einbehalte für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wurden bei 12 Rechnungen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgesetzt oder in richtiger Höhe berechnet. In einem Fall wurde es versäumt, die einbehaltene Bürgschaftssumme auszuführen, obwohl die Firma bereits 5 Monate zuvor eine Bürgschaftsurkunde eingereicht hatte. Allerdings wurde dieses Versäumnis auch von der Firma nicht bemerkt.

Eine Abnahmeniederschrift ist in einem Fall erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes erstellt worden. Eine Abnahmeniederschrift ist für die Sicherung und den Beginn der Gewährleistungszeit unerlässlich.

In einem Fall hat eine Firma eine Rechnung eingereicht, auf der nur ein Nettobetrag, jedoch keine Umsatzsteuer ausgewiesen war, obwohl die Firma umsatzsteuerpflichtig ist. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste die Einholung einer korrigierten Rechnung.

Bei 10 geprüften Auszahlungsanordnungen ergaben sich verschiedene Beanstandungen wie z.B. falsche Zahlungsempfänger, Bankverbindungen, fehlende Unterschriften oder Unterschriften von nicht Anordnungsbefugten sowie Buchungsfehler z.B. hinsichtlich der Buchung entsprechend der zeitlichen Verursachung.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

### **3.2 Prüfung von Vergaben**

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

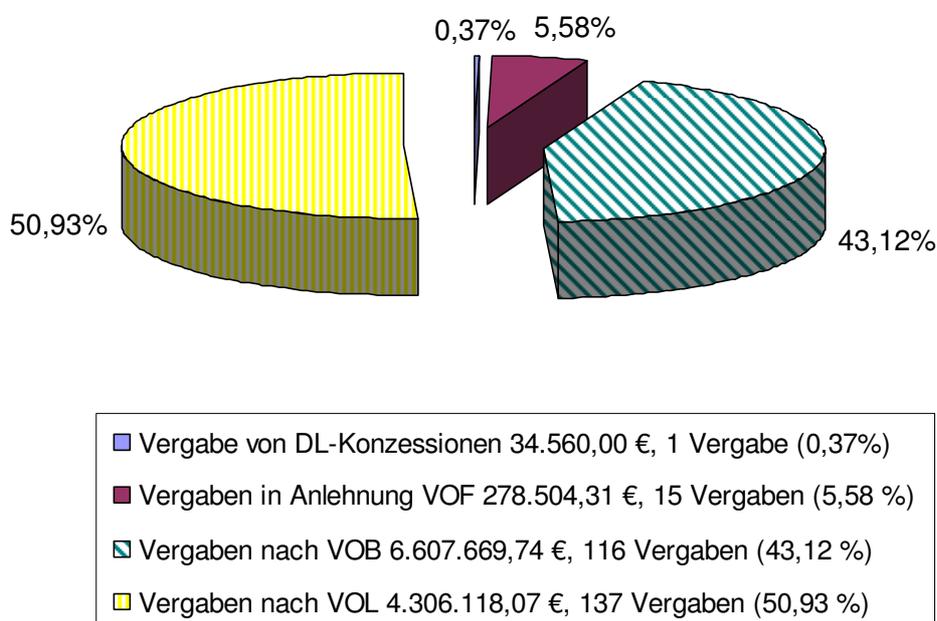
Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben nach VOB und VOL ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt. In der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung ist erstmals festgelegt, dass auch Vergaben von Planungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft werden. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend in den §§ 1 - 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verbindlich geregelt ist, werden ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro brutto geprüft. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend frei vereinbart werden kann, werden, wie Vergaben nach VOB und VOL, ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR geprüft.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze (VOL, VOB, VOF, Dienst-anweisungen und haushaltsrechtliche Vorschriften).

Im Haushaltsjahr 2013 wurden insgesamt 269 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 11.226.852,12 EUR geprüft.

Darunter waren auch 47 Vergaben nach VOL oder VOB mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 47 Vergaben handelte es sich ausnahmslos um freihändige Vergaben.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Das formelle Vergabeverfahren für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen nach VOL wurde von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben nach VOB wurde das formelle Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Tiefbauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt. Der Bereich der Vergabe von Aufträgen allgemein ist grundsätzlich als ein besonders korruptionsanfälliger Bereich anzusehen. Per kommunaler Haushalts- und Kassenverordnung wurden die Wertgrenzen zur Durchführung freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen im Land Brandenburg unbefristet angehoben und zum 01.01.2012 trat das Brandenburgische Vergabegesetz in Kraft. Die Dienstanweisung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL (Beschaffungsordnung) wurde u.a. deshalb überarbeitet und im September 2013 in Kraft gesetzt. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung zur Durchführung der Vergaben von Bauleistungen nach der VOB sollte analog erfolgen. Hilfsweise wurde vom Tiefbauamt als ausschreibende Stelle

für Vergaben nach VOB mit Schreiben vom 13.02.2014 eine Klarstellung der Verfahrensweise für Beschaffungsaufträge nach VOB durchgeführt, an die sich die Ämter, die die Dienstleistung der ausschreibenden Stelle in Anspruch nehmen, halten sollen.

Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zum Vergaberecht werden auch weiterhin angeboten, da im Vergaberecht ständig mit Neuerungen zu rechnen ist. So fand am 13. und 14.01.2014 für alle Beschäftigten, die mit Vergabeverfahren befasst sind, ein Inhouse-Seminar zum Vergaberecht allgemein und speziell zur Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes statt.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf das formelle Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den insgesamt 116 nach VOB geprüften Vergaben waren 46 freihändige Vergaben, also Vergaben, die ohne förmliches Verfahren vorgenommen wurden. Nach VOL wurden insgesamt 137 Vergaben geprüft. Davon handelte es sich bei 102 Vergaben um freihändige Vergaben ohne ein förmliches Vergabeverfahren. Vergaben nach VOF wurden im Jahr 2013 nicht durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte jedoch 15 freihändige Vergabeverfahren für Planungsleistungen oder Rechtsberatungen zu prüfen, bei denen man sich an die VOF angelehnt hat. In einem freihändigen Vergabeverfahren wurde eine Dienstleistungskonzession vergeben.

Gemäß § 30 der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Die VOB und die VOL sind im Vergabeverfahren anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und gewerblichen Dienstleistungen gilt für die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR. Im Juni 2011 erfolgte eine Änderung der städtischen Dienstanweisungen zur Vergabe nach VOL und VOB sowie von Dienstleistungen im Sinne der HOAI und VOF dahingehend, dass auf die unbefristet geltende Zulässigkeit von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen hingewiesen wurde.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche

Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. So sind z.B. für EFRE-geförderte Baumaßnahmen, nach vorübergehender Erhöhung der Wertgrenzen, für ab dem 01.01.2012 durchgeführte Vergabeverfahren nur bis zu einem Auftragswert von 200.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beschränkte Ausschreibungen zulässig. Bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer kann eine freihändige Vergabe unter Einholung mehrerer Angebote durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Der Anteil freihändiger Vergaben lag dadurch im VOB-Bereich nur bei 40 % bezogen auf die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren. Dagegen lag der Anteil freihändiger Vergaben im VOL-Bereich bei 75 %. Bei Aufträgen, für die die VOL anzuwenden ist, erfolgt die Finanzierung weitaus seltener durch Fördermittel. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt-eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Dienstleistungen und von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen, findet das Brandenburgische Vergabegesetz nur eingeschränkt Anwendung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es für die zu beschaffenden Bau- oder Dienstleistungen einen gültigen Mindestlohn auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gibt, der das Mindestarbeitsentgelt erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Die Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Vergabegesetz ist erst seit dem 20.10.2012 in Kraft.

Kontrollen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz wurden im Jahr 2013 nur vereinzelt durch die Fachämter durchgeführt. Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem

18.01.2013 in Kraft. Eine Erstattung der bereits entstandenen zusätzlichen Aufwendungen wurde beim zuständigen Ministerium am 11.02.2013 beantragt. Nachdem die Stadt am 13.03.2014 eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums über die voraussichtliche Erstattung erhalten hatte, wurde ein erneuter Antrag auf Kostenerstattung gestellt, da die angekündigte Erstattung für die Stadt geringer ausfiel als erwartet. Daraufhin forderte das zuständige Ministerium am 08.06.2015 nochmals die Übergabe weiterer Informationen und Nachweise zur Untersetzung des Antrages der Stadt. Bis zum 18.05.2016 müssen diese auf Anforderung des zuständigen Ministeriums dort vorliegen. Diese sollen die Grundlage für einen Erstattungsbescheid bilden.

Von den 269 zur Prüfung vorgelegten Vergaben wiesen 38 Vergaben Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 14,1 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Im Jahr 2012 lag die Fehlerquote bei 13,5 %. Die nachfolgend näher erläuterten Beanstandungen konnten weitgehend während der Prüfung ausgeräumt werden.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes jedoch auch nicht der niedrigste Angebotspreis sondern das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Bei der Wertung der Angebote darf der Auftraggeber dabei vollständig und ausschließlich nur die Kriterien berücksichtigen, die in der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.

Bei 5 öffentlichen Ausschreibungen wurde nicht ausschließlich nach den Kriterien gewertet, die den Bietern im Vorfeld bekannt gemacht wurden. Teilweise wurden auch andere, vergabefremde Kriterien in die Wertung einbezogen. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen eine Korrektur der Auswertung. Der Auftraggeber kann verschiedene, durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, z.B. Qualität, Preis, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kundendienst oder Lieferungs- und Ausführungsfristen berücksichtigen. Dabei müssen die Kriterien angemessen gewichtet werden. Der Preis sollte dabei mit mind. 30 % in die Wichtung eingehen. Bei 2 Vergaben zeigten sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten in der den Bieter im Vorfeld bekanntgemachten Bewertungsmatrix und der sich daraus ergebenden Punktevergabe. Das Fachamt wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen und wird dies künftig berücksichtigen. Zusätzlich wurden bestimmte Angaben in den Angeboten fehlerhaft in die Auswertung einbezogen, woraus der ungerechtfertigte Ausschluss mehrerer Bieter resultierte. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste die Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Bieter in das Vergabeverfahren.

Bei 11 Vergaben wurden vom Rechnungsprüfungsamt falsch ermittelte Angebotssummen oder wenn es sich um den Bieter handelte, der den Zuschlag erhalten soll, auch falsch ermittelte Auftragssummen festgestellt. Grund waren Fehler in der Auswertung der Angebote z.B. hinsichtlich wegfallender Positionen, Einbeziehung gewährter Nachlässen oder nicht bemerkter Rechenfehler. Die vom Fachamt vorgesehene Zuschlagserteilung veränderte sich dadurch in diesen Fällen zwar nicht, jedoch kam es zu Abweichungen bei den Angebots- bzw. Auftragssummen von bis zu 13.086,49 EUR im Einzelfall.

Bei 4 Vergaben war eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben. Dies resultierte aus unterschiedlichen Mengenangaben der Bieter oder unterschiedlich eingeflossenen Kostenbestandteilen wie z.B. der Wartungskosten. Das Rechnungsprüfungsamt korrigierte die Auswertungen dahingehend, dass eine Vergleichbarkeit der Angebote hergestellt wurde.

Von den Bietern werden in der Regel zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Eignungsnachweise gefordert. Eignungsnachweise, die im Rahmen einer Präqualifizierung erworben wurden, werden dabei ebenfalls zugelassen. Bei 5 Vergaben lagen geforderte Eignungsnachweise für den Bieter selbst oder die zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer nicht vollständig vor oder waren ungültig. In diesen Fällen wurden die fehlenden bzw. gültigen Eignungsnachweise von den Firmen angefordert und nachgereicht. Bei einzelnen Vergaben fehlten dabei zusätzlich auch die geforderten Angaben zur Kalkulation des Angebotspreises. Da diese Angaben bei etwaigen Nachträgen zur Preisprüfung wichtig sind, wurden auch diese Angaben nachgefordert.

Bei der Prüfung einer Vergabe wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass das Submissionsprotokoll fehlerhaft erstellt wurde. Die Vergabe konnte trotzdem abschließend geprüft werden, da die fehlerhaften Eintragungen keine Auswirkungen auf die vorgesehene Zuschlagserteilung hatten.

Die Durchführung einer freihändigen Vergabe bedeutet nur im absoluten Ausnahmefall, dass nur ein Angebot eingeholt werden darf. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es sich um geringfügige (kleiner als 20% des Hauptauftrages) Nachbestellungen zu einem bestehenden Vertrag handelt oder die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, besonders dringlich ist (Havarie). In den allermeisten Fällen bestehen solche Ausnahmegründe nicht und es sind mindestens 3 Angebote einzuholen. Bei 3 Vergaben, die dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden, war nur ein Angebot eingeholt worden. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Einholung weiterer Angebote. Dies führte dazu, dass sich bei einer Vergabe die ursprünglich vom Fachamt vorgesehene Gesamtauftragssumme um rd. 35 % (2.185,68 EUR) und bei

einer anderen Vergabe um rd. 20 % (1.300,55 EUR) verringert hat. Bei einer Vergabe ergab sich nach Einholung der weiteren Angebote keine geänderte Auftragssumme.

Bei 3 Vergaben waren die Begründungen für die vom Fachamt vorgesehene Zuschlagserteilung nicht plausibel bzw. unzureichend. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde eine Ergänzung der Begründungen veranlasst, um auch dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Vergabeentscheidung Rechnung zu tragen.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es bei mehreren geprüften Vergaben. Die Prüfung der Angebote einschließlich der rechnerischen Prüfung durch das Fachamt wurde bei mehreren Vergaben nicht dokumentiert. Nur in Einzelfällen wurden die Mindestlohnvereinbarungen nach Brandenburgischem Vergabegesetz erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen.

Die rechnerische Prüfung mehrerer Angebotsunterlagen für Vergaben nach VOB konnte nicht, wie eigentlich laut Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen anzustreben ist, durch die ausschreibende Stelle des Tiefbauamtes durchgeführt werden. Die rechnerische Prüfung und weitere fachliche Auswertung erfolgte hier durch ein beauftragtes Planungsbüro. Um Manipulationen an den Vergabeunterlagen und Angebotspreisen weitgehend ausschließen zu können, sollte die rechnerische Prüfung nur ausnahmsweise durch beauftragte Planungsbüros erfolgen.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen, so dass dadurch Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kann im Ergebnis der Vergabeprüfung für die meisten (85,9 %) der geprüften Vergaben bestätigt werden, dass die Vergabevorschriften von den Fachämtern im Wesentlichen eingehalten wurden und objektive Vergabeverfahren gewährleistet waren. Für die genannten beanstandeten Vergaben (14,1 %) kann dies nach den durch das Rechnungsprüfungsamt veranlassten Korrekturen ebenfalls bestätigt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt erhielt im Jahr 2013 8 Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, denen ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Diese Vergaben wurden nachträglich vom Rechnungsprüfungsamt ohne Beanstandungen geprüft.

### 3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2013 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
<b>Tiefbauamt</b>	Prüfung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen sowie der Erhebung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Dachentwässerungen	
	Ligusterweg Erschließungsbeiträge	07.02.2013
	Gutenbergstraße Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	02.04.2013
	Wildparkstraße Straßenbaubeiträge	21.05.2013
	Wohnpark Finow Erschließungsbeiträge	17.05.2013
	Erich-Mühsam-Straße Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	03.06.2013
	Erich-Schuppan-Straße Kostenersatz Dachentwässerung	10.06.2013
	Puschkinstraße Kostenersatz Dachentwässerung	18.06.2013
	Heimatstraße Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	16.08.2013
	Waldweg Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	19.08.2013
	Schneiderstraße Kostenersatz Dachentwässerung	20.08.2013

	Salomon-Goldschmidt-Straße Kostenersatz Dachentwässerung	01.10.2013
	Poratzstraße Straßenbaubeiträge Kostenersatz Dachentwässerung Kostenersatz Grundstückszufahrten	13.11.2013
	Verfahrensweise bei der Beauftragung von Planungsleistungen	12.04.2013
<b>Hauptamt</b>	Prüfung des Budgets für die leistungs- orientierte Bezahlung 2013	25.03.2013
	Prüfung der Zahlung von Abfindungen 11 Abfindungen mit einem Gesamtwert von 41.671,23 EUR	begleitend 2013
	Prüfung der Berechnung der Gehälter und Bezüge der Beschäftigten und Beamten	03.03.2014
<b>Liegenschafts- amt</b>	Verfahrensweise bei der Beauftragung von Vermessungsdienstleistungen	13.02.2013
<b>Amt für Bildung, Jugend und Sport</b>	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2011 der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	14.05.2013
	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2012 der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	12.08.2013
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessori Schule Barnim e.V.	13.08.2013
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	19.08.2013
	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	20.08.2013

	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Buckow gGmbH	21.08.2013
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde	26.08.2013
	Kita „Arche Noah“ (2 Protokolle) Ev. Kirchengemeinde Finow	06.09.2013 16.12.2013
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	30.12.2013
	Prüfung der Schulkostenbeiträge 2012	14.11.2013
<b>Referentin für soziale Angelegenheiten</b>	Prüfung des Zuschusses der Stadt Eberswalde an die Koordinierungsstelle für Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit	11.03.2013
<b>Bauhof</b>	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulation für die städtischen Friedhöfe 2012	06.08.2013
	Prüfung der Plankalkulation für die städtischen Friedhöfe 2013/2014	01.10.2013
	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2012	04.06.2013
<b>Bürger- und Ordnungsamt</b>	Prüfung der Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation für die städtischen Märkte 2012	18.07.2013
	Haushaltswirtschaft im Sachgebiet Feuerwehr	23.04.2013

Im Haushaltsjahr 2013 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen 6 Baumaßnahmen und von Erschließungsbeiträgen 2 Baumaßnahmen. Die Prüfung beinhaltete bei einer Maßnahme auch die Erhebung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten. Der Kostenersatz für die Herstellung von Dachentwässerungen wurde bei 5 Maßnahmen geprüft. Bei 2 Beitragsberechnungen von Erschließungsmaßnahmen und einer Beitragsberechnung einer Straßenbaumaßnahme ergaben sich Beanstandungen. Die Beanstandungen bezogen sich auf die Ermittlung des umlagefähigen Gesamtaufwandes durch zusätzliche Einbeziehung von für die Maßnahme angefallenen Kosten, Fehler bei der Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Teileinrichtungen der Straße oder ungerechtfertigt gewährte Eckgrundstücksvergünstigungen. Dies führte dazu, dass sich die insgesamt von der

Stadt zu vereinnahmenden Beiträge nach der Prüfung bei einer Maßnahme um 3.701,85 EUR und bei einer anderen Maßnahme um 14.882,64 EUR erhöhten. Bei einer Maßnahme verminderte sich der durch die Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende Anteil um 10.088,85 EUR. Da die Prüfung generell vor Erstellung der Beitragsbescheide erfolgt, konnten die festgestellten Fehler vorher korrigiert werden. Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2013 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus diesen Beiträgen geprüft.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2013 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2012 in der Stadt Eberswalde 11 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden.

Eingereicht und geprüft wurden die Betriebskostenabrechnungen 2012 von 8 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2012 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 614.956,24 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, der einzelnen Verträge zwischen der Stadtverwaltung und den freien Trägern sowie des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr 2012 für 7 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 104.377,82 EUR und für eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft eine Nachzahlung i.H.v. 338,77 EUR.

### **3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen**

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2013 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
<b>Tiefbauamt</b>	Knotenpunkt Ausbau Bergerstraße/Bahnhofszufahrt	361.354,26	03.05.2013
	Gehweg Bahnhoftsbrücke	18.657,00	07.05.2013
<b>Stadtentwick- lungsamt</b>	Spielort Schützenplatz	377.456,55	22.10.2013
	Gestaltung Kirchenhang	477.550,51	25.11.2013
<b>Amt für Bildung, Jugend und Sport</b>	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen in Kitas	20.438,67	07.05.2013
<b>Kulturamt</b>	Kinderbuchprojekt	4.830,00	05.02.2013
	Theaterprojekt Kinder- und Jugendtheater	8.280,79	12.02.2013
	Musik an besonderen Orten (Das kleine Konzert/Gartenkonzerte Landkreis Barnim)	7.714,03	15.02.2013
	Musik an besonderen Orten (Das kleine Konzert/Gartenkonzerte Land Brandenburg)	15.994,82	28.02.2013
	Restaurierung Holzbildtafeln	2.927,55	27.09.2013
	Projekt Friedrich der Große	2.821,07	07.10.2013
	<b>Amt für Wirt- schaftsför- derung und Tourismus</b>	Regionalbudget Eberswalde Wirtschaftsnahe Infrastruktur 3. Zwischenabrechnung	194.452,05
	Regionalbudget Eberswalde Wirtschaftsnahe Infrastruktur 4. Zwischenabrechnung	285.384,43	11.12.2013
<b>Zoo</b>	Modellvorhaben POMERANIA- Erlebnisnetzwerk Kooperation mit Polen	25.542,68	20.09.2013
<b>Jugend- koordinatorin</b>	I feel good-Nahaufnahme Jugend, Leben, Eberswalde	4.840,99	04.12.2013

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich bei 5 abgerechneten Maßnahmen Beanstandungen. Diese bezogen sich in 2 Fällen auf die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben hinsichtlich abgerechneter Reisekosten. Bei der Abrechnung von 3 Maßnahmen ergaben sich diverse Korrekturen bei den angegebenen Wertstellungs-, Rechnungs- und Bestelldaten. Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden immer vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht möglich gewesen wäre, hätten die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Information für die Fördermittelgeber dokumentiert werden müssen.

### **3.5 Kassenprüfungen**

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen waren entsprechend Pkt. 10.1 Abs. 2 der Dienstanweisung über den Geldverkehr in den Ämtern vom 01.12.2007 bzw. entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen.

Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2013 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 24 Handvorschüsse ausgereicht,
- 18 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 28.05.2013 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 14.11. – 23.12.2013 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Diese Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Ebenso keine Beanstandungen ergaben die Prüfungen der Zahlstellen Zoo Eberswalde am 30.05.2013 und 13.12.2013 sowie der Tourist-Information Eberswalde am 02.12.2013 und 19.12.2013.

Von den 24 durch die Stadtkasse ausgereichten Handvorschüssen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt 7 geprüft. Bei der Führung der Handvorschüsse wurde in den meisten Fällen Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Von den 18 Einnahme- und Wechselgeldkassen wurden 8 einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen. Kleinere Beanstandungen wurden in Anwesenheit der Prüfer beseitigt.

### **3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft**

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

In der Stadt Eberswalde wurden im Haushaltsjahr 2013 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurden nachfolgende Betriebskostenabrechnungen (Bka) und Plankalkulationen fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2013
- Bka und Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2011 - 2014
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2015 - 2016

#### Friedhöfe

Im Oktober 2014 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2013 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2013 werden auch die Zahlen der Plankalkulation 2013/2014 noch einmal mit dargestellt, obwohl diese bereits im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2012 erläutert wurden.

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2013 EUR	2013/14 EUR
<b>Kosten gesamt</b> aus Bka/ Plan	<b>783.014,16</b>	<b>805.193,68</b>
davon		
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 161.398,19	- 160.653,49
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 55.422,05	- 48.311,63
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 26.201,26	- 40.259,69
Unterdeckung Vorjahre		+ 187.180,50
<b>Kosten aus Friedhofsgebühren</b> zu decken		
- lt. Bka/ Plan	<b>539.992,64</b>	<b>555.968,87</b>
- lt. Nachkalkulation		<b>743.149,37</b>
<b>Erlöse</b>	<b>479.895,76</b>	<b>742.784,50</b>
davon		
- Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 24.670,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz	- 30.116,76	
<b>Erlöse aus Friedhofsgebühren</b>	<b>425.109,00</b>	<b>742.784,50</b>
Gebührenunter-/überdeckung aus Bka/ Plan	- 114.883,64	+ 186.815,63
Gebührenunter-/überdeckung nach Nachkalkulation		- 364,87
Kostendeckungsgrad Bka/ Plan	78,72 %	133,60 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation		99,95 %

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

	2013 EUR	2013/14 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	493.980,56	507.272,02
Vortrag aus Vorjahren		176.732,87
Kosten gesamt	493.980,56	684.004,89
Erlöse nach Bka/ Plan	376.534,00	683.983,50

Zuschuss/ Überschuss nach Bka/ Plan	+ 117.446,56	- 176.711,48
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	+ 117.446,56	+ 21,39
Kostendeckungsgrad Jahr	76,22 %	134,84 %
Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren		100,00 %

## 2. Friedhofskapellen

Kosten nach Bka/ Plan	46.012,08	48.311,63
Vortrag aus Vorjahren		10.447,62
Kosten gesamt	46.012,08	58.759,25
Erlöse nach Bka/ Plan	48.575,00	58.801,00
Zuschuss/ Überschuss nach Bka/ Plan	- 2.562,92	- 10.489,37
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	-2.562,92	+ 41,75
Kostendeckungsgrad Jahr	105,57 %	121,71 %
Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren		100,00 %

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2013 zeigt, dass trotz einer neuen Gebührensatzung auch 2013 eine weitere beträchtliche Kostenunterdeckung entstand. Dies ist jedoch nicht auf erhöhte Ausgaben, sondern auf erheblich weniger Einnahmen als prognostiziert (rund 260.000,00 EUR) zurückzuführen. An dieser Stelle ist die große Schwierigkeit ersichtlich, das Kaufverhalten der Einwohner im Vorfeld einzuschätzen.

Aufgrund der Ergebnisse der Plankalkulation 2013/2014 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2013 mit Beschluss-Nr. 52/543/13 beschlossen, die Gesamtsumme des bis 2012 entstandenen Defizits i.H.v. 563.011,95 EUR nicht mehr für künftige Nach- und Plankalkulationen vorzutragen und dieses Defizit durch den städtischen Haushalt zu tragen. Damit sollte eine gewisse Stabilität bei den Gebühren erreicht werden.

Die Prüfung der Nachkalkulationen des Jahres 2013 ergab jedoch, dass in der Hauptkostenstelle Grabnutzungsgebühren auch 2013 wieder Kostenunterdeckungen i.H.v. 117.446,56 EUR entstanden sind. Diese sind dann wieder in die Plankalkulationen ab 2015/2016 mit einzubeziehen, verteilt auf 2 Kalkulationszeiträume.

Bei den Friedhofskapellen ergab sich eine leichte Entspannung. Aber auch hier wurden rund 10.000,00 EUR weniger als prognostiziert eingenommen. Somit konnte eine leichte Kostenüberdeckung i.H.v. 2.562,92 EUR erzielt werden.

Ein wichtiger Faktor für die Plankalkulation 2015/2016 liegt daher sowohl aus Sicht des Fachamtes als auch des Rechnungsprüfungsamtes bei der richtigen Prognose der Einnahmen.

### Niederschlagswasserbeseitigung

Dem ZWA Eberswalde oblag bis zum 31.12.2004 die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde. Nach Übergang der Aufgabe auf die Stadt Eberswalde betrieb der ZWA Eberswalde auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.06.2005 die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und führte die Gebührenrechnung und den Gebühreneinzug im Auftrag der Stadt Eberswalde durch.

Vom 01.01.2006 bis 31.12.2012 war entsprechend Satzung eine Gebühr i.H.v. 4,71 EUR je angefangene 10 m<sup>2</sup> der nach § 3 der Gebührensatzung ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche zu entrichten.

Entsprechend der Auswertung der Ergebnisse der Nachkalkulationen der Jahre 2007 bis 2009 und der Plankalkulationen 2010 und 2011, die durch eine Firma vorgenommen wurden, war eine Gebührenänderung für das Jahr 2011 nicht notwendig.

Die Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen für die Jahre 2011 und 2012 (mit voraussichtlichen Werten) und die Plankalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden durch dieselbe Firma erstellt. Die Ergebnisse der Kalkulationen machten eine Gebührenerhöhung auf 6,29 EUR notwendig.

Auf der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2012 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen (Beschluss-Nr. 42/465/12). Der Gebührensatz wurde ab 01.01.2013 von 4,71 EUR um 1,58 EUR auf 6,29 EUR je angefangene 10 m<sup>2</sup> der nach § 3 der Gebührensatzung ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche erhöht.

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug selbst. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Oktober 2014 wurden durch dieselbe Firma die Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen für die Jahre 2011 bis 2014 (2013 und 2014 mit voraussichtlichen Werten) und die Plankalkulation für 2015 und 2016 für die Niederschlagswasserbeseitigung erstellt.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen werden im Folgenden dargestellt:

	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR
<b>Erträge</b>	<b>233.982,51</b>	<b>237.534,69</b>	<b>317.810,23</b>	<b>319.250,64</b>	<b>319.250,64</b>	<b>319.250,64</b>
<b>Gesamt- aufwand</b>	<b>274.882,74</b>	<b>309.483,53</b>	<b>308.177,93</b>	<b>283.042,66</b>	<b>276.888,77</b>	<b>280.428,13</b>
dar.						
Nieder-- schlags- wasser- abgabe	85.195,95	85.161,59	80.699,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00
Personal- aufwand	43.117,92	45.405,59	49.542,26	57.852,43	57.852,43	57.852,43
kalk. Abschrei- bungen	36.020,63	38.003,21	36.363,37	34.008,17	32.814,93	32.814,93
kalk. Zinsauf- wand	61.292,97	56.154,83	54.958,70	23.941,58	23.480,93	23.020,29
<b>Ergebnis</b>	<b>- 41.155,23</b>	<b>- 71.948,95</b>	<b>9.632,29</b>	<b>36.207,98</b>	<b>42.361,86</b>	<b>38.822,51</b>
Maßstabs- einheiten	48.066	48.392	48.971	49.200	49.300	49.400
Gebühr je Maßstabs- einheit (lt Satzung)	4,71	4,71	6,29	6,29	6,29	6,29
Über- schuss/ Unter- deckung je Maßstabs- einheit	- 0,86	- 1,49	0,20	0,74	0,86	0,79
Ergebnis kumuliert	- 0,86	- 2,35	- 2,15	- 1,41	- 0,55	0,24

Die Abrechnungen der Niederschlagswasserbeseitigung 2011 und 2012 schließen mit Gebühreinzuschüssen (Defiziten) ab.

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die voraussichtlichen Ergebnisse für die Jahre 2013 und 2014 sowie die Plankalkulation für 2015 und 2016 lassen erkennen, dass die entstandene Unterdeckung der Jahre 2011 und 2012 bis Ende 2016 auf Grund der Erhöhung der

Gebühr ausgeglichen sein wird. Außerdem trägt ab 2014 auch die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,5 % auf 2,0 % zur Verringerung der Kosten bei. Auf der anderen Seite steigt der Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen für das gesamte Regenwasserkanalnetz, so dass die geplanten Mittel unbedingt verwendet werden sollten.

Insgesamt wurde festgestellt, dass eine Änderung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung bis 2016 nicht notwendig ist.

#### 4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2013/2014 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2012 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 43/474/12).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 21.12.2012. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgende Haushaltssatzung wurde für 2013 veröffentlicht:

##### **Ergebnishaushalt**

ordentliche Erträge	62.939.929,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	64.573.000,00 EUR
außerordentliche Erträge	526.200,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	496.200,00 EUR

##### **Finanzhaushalt**

Einzahlungen	70.606.323,00 EUR
Auszahlungen	73.420.314,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.279.811,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.784.905,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.326.512,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.191.567,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	443.842,00 EUR
<b>Kredite</b>	0,00 EUR
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	1.868.200,00 EUR

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde 2013 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

## **5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf**

### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 am 29.01.2016 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Bis zum 25.04.2016 wurden noch vereinzelt Korrekturen am Entwurf vorgenommen. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die Endfassung des fortgeschriebenen geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2013.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 04.05.2016 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2013 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2013 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin konnte aufgrund der Neueinführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung bereits während der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 begonnen.

So werden sowohl Feststellungen der Kämmerei als auch des Rechnungsprüfungsamtes, die Buchungen im Jahresabschluss 2013 betreffen, aus Vereinfachungsgründen im Jahresabschluss 2014 korrigiert, da die vorgenommenen Änderungen als nicht wesentlich eingeschätzt wurden. Notwendige Korrekturen der Anlagen zum Jahresabschluss wurden jedoch gleich im Jahresabschluss 2013 vorgenommen.

## 5.2 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen.

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.203.788,57 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	455.450,27 EUR
+ Außerordentliche Erträge	1.028.660,20 EUR
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>67.687.899,04 EUR</b>
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.693.227,76 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	714.447,24 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	600.866,89 EUR
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>65.008.541,89 EUR</b>
<b>Gesamtüberschuss</b>	<b>+2.679.357,15 EUR</b>

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 2.679.357,15 EUR ab, wobei der Haushaltsplan ein Defizit i.H.v. 1.603.071,00 EUR und der fortgeschriebene Planansatz ein Defizit i.H.v. 2.418.467,77 EUR aufwies.

### 5.3 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.276.612,52 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.517.795,87 EUR
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>+ 3.758.816,65 EUR</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.968.388,37 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.655.564,64 EUR
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>./ 1.687.176,27 EUR</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss</b>	<b>+ 2.071.640,38 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	451.020,95 EUR
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 451.020,95 EUR</b>
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	<b>1.620.619,43 EUR</b>
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2013	38.760.211,50 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	-102.288,89 EUR
<b>Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2013</b>	<b>40.278.542,04 EUR</b>

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2013 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1. Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	316.869,29 EUR
2. Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	2.753.256,19 EUR

3. Hypo Vereinsbank AG (Tagegeld)	11.239,53 EUR
4. Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	3.110.318,36 EUR
5. Sparkasse Barnim (Niederschlagswasser)	164.660,04 EUR
6. Sparkasse Barnim (Termingeld)	3.113.539,16 EUR
7. Commerzbank Eberswalde (Termingeld)	12.784,27 EUR
8. Sparkasse Barnim (Verwarnungs- und Bußgelder)	10.235,86 EUR
9. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.006.296,56 EUR
10. Sparkasse Barnim (Stadtumbau - Sondervermögen)	139.676,24 EUR
11. Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.669,41 EUR
12. Sparkasse Barnim (Sanierung - Sondervermögen)	417.159,49 EUR
13. Deutsche Bank	1.043,70 EUR
14. Sparkasse Barnim (Stadtumbau - Aufwertung Sondervermögen)	1.108.286,58 EUR
15. Sparkasse Barnim (Infrastruktur – Rückbau Sondervermögen)	1.509.384,16 EUR
16. Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.000.000,00 EUR
17. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.068.841,08 EUR
18. Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.134.426,27 EUR
19. Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.065.806,93 EUR
20. Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	2.226.501,37 EUR
21. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.000.521,64 EUR
22. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.029.702,70 EUR
23. Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	64.079,98 EUR
24. Sparkasse Barnim (Termingeld)	5.074.619,36 EUR
25. Dt. Kreditbank (Termingeld)	1.055.694,11 EUR
26. Dt. Kreditbank (Termingeld)	527.847,03 EUR
27. Dt. Kreditbank (Termingeld)	1.022.248,87 EUR
28. Dt. Kreditbank (Termingeld)	1.022.248,87 EUR
29. Sparkasse Barnim (Nachlass)	9,90 EUR
30. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.093.559,12 EUR

31. Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.000.515,77 EUR
32. Sparkasse Barnim (EFRE-Förderung)	102.922,92 EUR
33. Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	353,64 EUR
34. Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.091.011,46 EUR
35. Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	6.212,18 EUR
36. Barkasse	<u>5.000,00 EUR</u>
<b>Summe</b>	<b><u>40.278.542,04 EUR</u></b>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

## **6. Prüfung der Bilanz**

### **6.1 Inventur**

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 17.09.2008 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass für fast alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde jedoch bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu den Jahresabschlüssen 2011, 2012 und 2013 vorgenommen. Die derzeit genutzten Räume sind auf Grund von Feuchtigkeit für die Verwendung als Depot nicht geeignet, was ein vorliegendes Gutachten bestätigt. Es wird schon seit längerer Zeit nach neuen Räumlichkeiten für das Depot gesucht. Da die aufbewahrten Museumsgüter durch Feuchtigkeit und Schimmel bereits Schaden genommen haben, sollte schnellstens eine Inventur des Depots erfolgen. Abhängig davon, wie viele Museumsgüter als aufbewahrungswürdig eingestuft werden, sollte dann gezielt nach passenden Räumlichkeiten gesucht werden.

### **6.2 Berichtigung der Eröffnungsbilanz**

Nach § 2 Nr. 10 KomHKV bildet die Bilanz den Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag. Sie ist in Kontenform nach § 57 KomHKV aufzustellen.

Es besteht entsprechend § 141 Abs. 21 BbgKVerf die Möglichkeit die Eröffnungsbilanz noch bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also bis zum Jahresabschluss 2014 zu berichtigen. Das ist dann der Fall, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder der Ansatz zu Unrecht unterblieb, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Mit dem Jahresabschluss 2013 wurden erstmalig Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Insgesamt erhöhte sich die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz um 150.154,08 EUR beim Sachanlagevermögen. Auf der Passivseite waren Sonderposten i.H.v. 22.339,78 EUR auf Grund einer Finanzierung durch Dritte zu buchen. Der Restbetrag i.H.v. 127.814,30 EUR erhöhte das Basis-Reinvermögen.

Die einzelnen Änderungen sind im Anhang zur Bilanz ausführlich dargestellt. Die fehlerhaft oder zu Unrecht unterbliebenen Ansätze wurden unabhängig ihrer Größenordnung bereinigt. Dies ist nicht beanstandungswürdig, da nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt wurde.

Die Prüfung der Änderungen der Eröffnungsbilanz ergab Ordnungsmäßigkeit.

### 6.3 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2013:	<b>176.436.760,25 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>184.479.964,07 EUR</b>

#### 6.3.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2013:	<b>130.323.847,80 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>136.431.392,33 EUR</b>

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2013

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	<b>155.495,93 EUR</b>
2. Sachanlagevermögen	<b>135.330.025,61 EUR</b>
3. Finanzanlagevermögen	<b>945.870,79 EUR</b>

Beim Sachanlagevermögen hat sich die Position geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau von 7.271.257,74 EUR auf 10.152.630,95 EUR erhöht. Das ist den im Jahr 2013 im Bau befindlichen umfangreichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Bürgerbildungszentrum, Museum und Stadtpromenade am Finowkanal geschuldet.

Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und

Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt.

Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstättengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Bereits zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde festgestellt, dass Anfang des Jahres 2011 noch Rechnungen für im Jahr 2010 durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen an der Kita Pustebume und an der Kita Kinderparadies bezahlt wurden, die die zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 angesetzte Wertminderung bei diesen Kitas hätten verringern müssen. Die Kämmerei hat hierzu i.H.v. 26.162,57 EUR eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss 2013 vorgenommen. Die im Jahresabschluss 2013 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2013 betreffen die Zoo-Gaststätte Brauner Bär und 3 Kindertagesstätten. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Aufgrund von Korrekturen zur Eröffnungsbilanz ergaben sich auch Veränderungen in der Bilanzposition Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen. Dabei wurden in einem Korrekturfalle versehentlich 1.410,91 EUR zuviel ausgebucht. Die Kämmerei wird hierzu eine Korrektur zum Jahresabschluss 2014 vornehmen. Die Auswirkungen dieser Buchung auf das Basis-Reinvermögen werden in Pkt. 6.4.1.1 dargestellt.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 945.870,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

### **6.3.2 Umlaufvermögen**

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2013:	<b>45.917.240,56 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>47.808.978,41 EUR</b>

Der Bestand per 31.12.2013 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	<b>1.059.638,44 EUR</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<b>6.470.797,93 EUR</b>
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<b>40.278.542,04 EUR</b>

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 38.760.211,50 EUR um 1.518.330,54 EUR auf 40.278.542,04 EUR.

Weiterhin stiegen die Forderungen aus Transferleistungen von 4.610.766,07 EUR um 419.716,26 EUR auf 5.030.482,33 EUR. Die tatsächlichen Forderungen betragen 5.082.341,99. Darauf wird im Punkt 9.4 näher eingegangen.

In den Forderungen aus Transferleistungen sind u.a. 4.771.312,06 EUR EFRE-Fördermittel für im Bau befindliche Maßnahmen enthalten, auf die die Stadt Eberswalde aufgrund eines vorliegenden Fördermittelbescheides und bereits getätigter Ausgaben grundsätzlich einen Rechtsanspruch hat. Dabei ist zu beachten, dass in den Zuwendungsbescheiden unter Umständen eine Auszahlung eines Teiles der Fördermittel erst ab dem Jahr 2014 überhaupt vorgesehen ist. Um eine entsprechende Auszahlung der Fördermittel zu erreichen, muss die Stadt unter Vorlage bestimmter Nachweise Mittelabrufe tätigen. Die in der Bilanz enthaltenen Forderungen wurden auf der Grundlage der bereits angefallenen Baukosten unter Berücksichtigung des im Zuwendungsbescheid genannten Prozentsatzes der Förderung ermittelt. Insoweit steht die Darstellung der offenen Forderungen aus Fördermitteln im realen Verhältnis zu den für die betreffenden Maßnahmen bereits geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau. Wenn für einzelne Maßnahmen bereits anteilig Fördermittel gezahlt wurden, wurde dies bei der Ermittlung der noch offenen Forderungen berücksichtigt. Durch diese Verfahrensweise der Darstellung offener Forderungen aus Fördermitteln ist zudem eine bessere Zuordnung der investiven Schlüsselzuweisungen auf die einzelnen Maßnahmen möglich. Die gesamten errechneten EFRE-Fördermittel i.H.v. 4.771.312,06 EUR sind im Haushaltsjahr 2014 bei der Stadt Eberswalde eingegangen.

### **6.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2013:	<b>195.671,89 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>239.593,33 EUR</b>

Ein Betrag i.H.v. 192.960,73 EUR betrifft davon die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2014, die bereits Ende Dezember 2013 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2014 zugerechnet werden muss.

## **6.4 Passiva**

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2013:	<b>176.436.760,25 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>184.479.964,07 EUR</b>

### **6.4.1 Eigenkapital**

Bestand am 01.01.2013:	<b>28.331.740,94 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>31.103.114,81 EUR</b>

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

#### **6.4.1.1 Basis-Reinvermögen**

Bestand am 01.01.2013:	<b>4.381.794,90 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>4.734.185,49 EUR</b>

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

Weiterhin ist entsprechend § 67 Abs. 8 KomHKV und BewertL Bbg eine Veränderung des Basis-Reinvermögens dann denkbar, wenn in der kameraleen allgemeinen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen wurden. Nach Aktivierung der damit hergestellten oder erworbenen Vermögensgegenstände erfolgt eine Umgliederung in den Posten Basis-Reinvermögen, wenn es sich um eigene Mittel (keine Zuschüsse, Zuweisungen, Beiträge) handelte, oder in einen Sonderposten.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde insgesamt eine Summe i.H.v. 1.279.626,10 EUR von der Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln zum Basis-Reinvermögen umgegliedert.

Im Haushaltsjahr 2012 war dieser Betrag um 1.245.588,64 EUR zu korrigieren, also vom Basis-Reinvermögen wieder zurück zur Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln umzugliedern.

Im Haushaltsjahr 2012 wurde weiterhin von der Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln zum Basis-Reinvermögen ein aus dem Haushaltsjahr 2012 heraus ermittelter Betrag von 370.861,56 EUR umgegliedert. Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus der neuen Zooheizung, die damit zu einem großen Teil aus der Sonderrücklage finanziert wurde. Dies entspricht auch dem am 22.11.2012 von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss Nr. 42/469/12 zur Finanzierung der Zooheizung. Da für diese Maßnahme im Haushaltsjahr 2014 noch Fördermittel i.H.v. 322.260,00 EUR eingegangen sind, muss hier im Jahr 2014 eine Korrektur erfolgen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde wiederum von der Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln zum Basis-Reinvermögen ein aus dem Haushaltsjahr 2013 heraus ermittelter Betrag von 225.987,20 EUR umgegliedert. Dabei handelt es sich um Maßnahmen des Jahres 2013, für die keine oder nur nicht ausreichende anderweitige Deckungsmittel vorhanden waren, so dass wiederum davon ausgegangen wurde, dass die Sonderrücklage aus den aus der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln dafür eingesetzt wird. Weiterhin wurden Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen, die über das Basis-Reinvermögen in die Bilanz aufzunehmen waren und die sich um 127.814,30 EUR erhöhend auf das Basis-Reinvermögen hätten auswirken müssen. In einem Korrekturfalle zur Eröffnungsbilanz, der die Ausbuchung einer Kita-Außenanlage beinhaltete, wurde jedoch versehentlich 1.410,91 EUR zuviel ausgebucht, so dass sich das Basis-Reinvermögen im Jahresabschluss 2013 aus den Korrekturen zur Eröffnungsbilanz resultierend nur um 126.403,39 EUR höher als im Vorjahr darstellt. Die Kämmerei wird hierzu eine Korrektur zum Jahresabschluss 2014 vornehmen.

#### **6.4.1.2 Rücklagen aus Überschüssen**

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

### **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Bestand am 01.01.2013:	<b>11.763.704,90 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>14.015.268,74 EUR</b>

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV im Jahr 2011 um 1.935.907,83 EUR, im Jahr 2012 um 3.190.632,88 EUR und im Jahr 2013 um 2.251.563,84 EUR, da die Ergebnisrechnung sowohl 2011, 2012 und 2013 mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschloss und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

### **Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**

Bestand am 01.01.2013:	<b>5.866.394,93 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>6.294.188,24 EUR</b>

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV im Jahr 2011 um 396.542,28 EUR, im Jahr 2012 um 111.468,26 EUR und im Jahr 2013 um 427.793,31 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser Rücklage zugeführt wurde.

#### **6.4.1.3 Sonderrücklagen**

Bestand am 01.01.2013:	<b>6.319.846,21 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>6.059.472,34 EUR</b>

Die Sonderrücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

### **Sonderrücklagen aus den in der kameraleen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mittel**

Bestand am 01.01.2013:	<b>5.271.904,52 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>5.045.917,32 EUR</b>

Im § 67 Abs. 8 KomHKV ist geregelt, dass in der kameraleen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden konnten. Diese Rücklage betrug zum 01.01.2013 5.271.904,52 EUR. Die Sonderrücklage verminderte sich im Jahr 2013 um 225.987,20 EUR, da dieser Betrag dem Basis-Reinvermögen zugeordnet wurde, worauf bereits im Punkt 6.4.1.1 eingegangen wurde.

### **Sonderrücklagen aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen**

Bestand am 01.01.2013:	<b>1.047.941,69 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>1.013.555,02 EUR</b>

Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurde i.H.v. 1.010.943,66 EUR in Anspruch genommen und 946.349,75 EUR wurden der Sonderrücklage aus im Haushaltsjahr 2013 erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen wieder zugeführt. Diese sind für kommunale Miteleistungsanteile vorgesehen.

Eine weitere Zuführung i.H.v. 30.207,24 EUR resultierte daraus, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 eine Überprüfung aller Buchungen zu den Sonderrücklagen notwendig wurde. Dabei ist der Kämmerer aufgefallen, dass in 3 Fällen keine Zuordnung investiver Schlüsselzuweisungen i.H.v. insgesamt 30.207,24 EUR hätte erfolgen dürfen, da im Haushaltsjahr 2012 keine Anschaffungskosten vorlagen. Es handelte sich um Zugänge an Flurstücken, die aus Flurstücksteilungen oder -verschmelzungen resultierten. Eine entsprechende Korrektur in Form einer Zuführung zur Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurde dann zum Jahresabschluss 2013 vorgenommen.

### **6.4.2 Fehlbetragsvortrag**

Bestand am 01.01.2013:	<b>0,00 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>0,00 EUR</b>

Es bestanden keine Fehlbeträge.

### 6.4.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2013:	<b>102.095.231,26 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>107.331.567,99 EUR</b>

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

#### 6.4.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2013:	<b>86.919.988,56 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>89.839.458,03 EUR</b>

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach ihrer Herkunft unterteilt:

Sonderposten vom Bund	8.725.128,06 EUR
Sonderposten vom Land	71.587.239,32 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	5.489.142,86 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.627.793,51 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Mitleistungsanteil	2.410.154,28 EUR

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertent-

wicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens. Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

#### **6.4.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen**

Bestand am 01.01.2013:	<b>5.002.002,69 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>5.220.879,33 EUR</b>

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Hohe Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2013 aus den Straßenbaumaßnahmen Gutenbergstraße und Waldweg zu verzeichnen. Außerdem erhöhte sich diese Bilanzposition aus der Vereinnahmung von Ausgleichsbeträgen von Eigentümern der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke. Diese werden über die durchschnittliche Nutzungsdauer des Infrastrukturvermögens von 30 Jahren aufgelöst. Eine Zuordnung auf einzelne Anlagegüter erfolgt nicht. Im Haushaltsjahr 2013 wurden unter dieser Position 156.327,98 EUR vereinnahmt.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass bei der Anlage Simonstraße der Sonderposten aus Investitionszuschüssen um 2.179,56 EUR zu hoch ausgewiesen wurde. Eine Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2014.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im BewertL Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

#### **6.4.3.3 Sonstige Sonderposten**

Bestand am 01.01.2013:	<b>1.568.687,40 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>1.511.923,73 EUR</b>

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

#### 6.4.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2013:	<b>8.604.552,61 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>10.759.306,90 EUR</b>

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen. Die stichprobenweise Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass die Ermittlung der Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau richtig erfolgte.

Dabei ist zu beachten, dass in den Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau nicht nur die bereits tatsächlich erhaltenen Zuwendungen von Dritten enthalten sind, sondern auch Zuwendungen von Dritten, die für die Maßnahme aufgrund eines Zuwendungsbescheides in den Folgejahren erwartet werden. Die in Folgejahren erwarteten Zuwendungen von Dritten sind auf der Aktivseite der Bilanz in den Forderungen aus Transferleistungen enthalten, worauf in Pkt. 6.3.2 bereits näher eingegangen wurde. Im Beispiel der mit EFRE geförderten Stadtpromenade sind als Sonderposten für die im Haushaltsjahr 2013 noch im Bau befindliche Maßnahme insgesamt 2.637.497,13 EUR ausgewiesen, die sich aus 321.956,00 EUR im Haushaltsjahr 2012 eingegangenen, 489.987,00 EUR im Haushaltsjahr 2013 eingegangenen Fördermitteln und erwarteten Fördermitteln i.H.v. 1.825.554,13 EUR zusammensetzen. Die erwarteten Fördermittel werden auf der Grundlage der bereits angefallenen Baukosten unter Berücksichtigung des im Zuwendungsbescheid genannten Prozentsatzes der Förderung ermittelt.

Weiterhin sind in den Anzahlungen auf Sonderposten auch nicht verwendete investive Fördermittel des Stadtentwicklungsamtes enthalten. Zum Jahresabschluss 2011 waren dies 2.964.942,76 EUR. Der Bestand an nicht verwendeten investiven Fördermitteln konnte im Haushaltsjahr 2012 auf 1.280.157,28 EUR reduziert werden und im Haushaltsjahr 2013 weiter auf 1.258.867,27 EUR. Dabei ist zu beachten, dass für nicht fristgerecht verwendete Fördermittel Strafzinsen von 5 % über dem Basiszinssatz anfallen. Für im Haushaltsjahr 2013 nicht fristgerecht verwendete Fördermittel musste die Stadt insgesamt 70.101,27 EUR Strafzinsen zahlen. Die nicht fristgerecht verwendeten Fördermittel betrafen teilweise Maßnahmen der Stadt selbst, aber auch Fördermittel, die an Dritte weitergereicht wurden. Wenn Fördermittel an Dritte weitergereicht werden und von diesen keine fristgerechte

Verwendung der Fördermittel erfolgt, stellt das Stadtentwicklungsamt ebenfalls Strafzinsen von 5 % über dem Basiszinssatz in Rechnung.

#### 6.4.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2013:	<b>28.400.578,24 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>28.570.535,33 EUR</b>

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

##### 6.4.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2013:	<b>22.077.022,93 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>21.131.754,93 EUR</b>

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2013	11.526.824,00 EUR
	Bestand am 31.12.2013	12.397.156,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2013	4.464.130,00 EUR
	Bestand am 31.12.2013	4.859.055,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2013	6.086.068,93 EUR
	Bestand am 31.12.2013	3.875.543,93 EUR

#### Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen.

Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeinde-individuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2013 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2014 und 2015 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen um 870.332,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

#### Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2013 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2014 und 2015 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 394.925,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

#### Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. BewertL Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2011 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages auf z.Zt. 83 % der Nettovergütung.

Entsprechend BewertL Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2013 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

Bereits zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurde dargestellt, dass die durch die Stadtverwaltung Eberswalde gebildete Altersteilzeitrückstellung zu hoch gebildet war. Als Konsequenz daraus wurde bereits zum Jahresabschluss 2012 keine Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung mehr vorgenommen. Ebenso wurde zum Jahresabschluss 2013 verfahren. Damit konnte der Überschuss der Altersteilzeitrückstellung weiter abgeschmolzen werden. Lt. Prüfung hätte zum Jahresabschluss 2013 noch eine Altersteilzeitrückstellung i.H.v. rund 3.261.500,00 EUR vorhanden sein müssen. Tatsächlich ist der Bestand zum Jahresabschluss 2013 um rund 614.000,00 EUR höher. Die letzten Altersteilzeitverträge laufen im Jahr 2017 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Abbau der Altersteilzeitrückstellung. Bis dahin ist dann auch der Überschuss in der Rückstellung abgebaut, da es keine Zuführungen sondern nur noch Inanspruchnahmen dieser Rückstellung geben wird.

#### **6.4.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Bestand am 01.01.2013:	<b>1.245.441,14 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>637.911,70 EUR</b>

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird. Diese Rückstellungen durften erstmals zum Jahresabschluss 2011 gebildet werden.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Zum Jahresabschluss 2013 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude	68.000,00 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportanlagen	166.200,00 EUR
Verwaltungsgebäude und Gebäude des allg. Grundvermögens	121.100,00 EUR
Gemeindestraßen und Plätze	91.364,11 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	38.000,00 EUR
Gebäude im Zoo	48.000,00 EUR
Familiengarten Gebäude, Außenanlagen	<u>105.247,59 EUR</u>
Summe	637.911,70 EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, die auch wertmäßig beziffert waren. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2014 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Zum Jahresabschluss 2013 gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. insgesamt 63.984,96 EUR wurden im Jahr 2014 ertragswirksam aufgelöst.

#### 6.4.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2013:	<b>843.542,41 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>1.301.316,44 EUR</b>

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 in Höhe von 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 01.01.2012 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung in Höhe von 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und 481.978,63 EUR wurden der Rückstellung zugeführt. Da es sich hierbei im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR und teilte sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	192.834,86 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	969.524,32 EUR
Hubschrauberlandeplatz	<u>38.957,26 EUR</u>
Summe	1.301.316,44 EUR

#### Märkische Heide

Auf dem betreffenden Flurstück liegen umfangreiche schädliche Belastungen vor. Von der Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim wurde aus diesem Grund mit Schreiben vom 10.01.2011 gefordert, weitergehende Schlamm- und Wasseranalysen durchführen zu lassen, wofür im April 2011 Kosten i.H.v. 1.840,93 EUR angefallen sind. Die Untersuchungsergebnisse waren der Bodenschutzbehörde zur weiteren Beurteilung vorzulegen. Nach einer groben Schätzung wurde damit gerechnet, dass die Sanierungskosten bei mindestens 100.000,00 EUR liegen werden. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Die Abrechnungssumme betrug 40.491,51 EUR. Im Zusammenhang mit dem Rückbau des Ölabscheiders sind weitere Kosten für Beprobungen i.H.v. 1.582,70 EUR angefallen. Für die Sanierung des Geländes Märkische Heide wurde die Rückstellung im Jahr 2011 damit insgesamt i.H.v. 43.915,14 EUR in Anspruch genommen. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung im Jahr 2012 für die Durchführung dieser Maßnahmen 134.750,00 EUR zugeführt, die hauptsächlich aus Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken gedeckt waren. Zur Vorbereitung der Rückbaumaßnahme wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt. Dafür fielen Kosten i.H.v. 17.488,24 EUR an, für die die Rückstellung im Jahr 2015 in Anspruch genommen wurde.

#### Ahornstr./Brauereiteich

In diesem Bereich liegen erhebliche Alttablagerungen vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde von der Bodenschutzbehörde festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Auch hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Wann die Inanspruchnahme der entsprechenden Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird, ist noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011, 2012 und 2013 nicht.

## Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Für Sanierungsvorplanung und anschließende Sanierung wurde vom Fachamt zur Bildung der Rückstellung zur Eröffnungsbilanz eingeschätzt, dass Kosten i.H.v. 580.000,00 EUR anfallen werden. Die Rückstellung wurde im März 2011 zur Begleichung von Rechnungen für Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen auf diesem Gelände i.H.v. 19.079,27 EUR in Anspruch genommen. Mit Schreiben vom 10.06.2011 hat die Bodenschutzbehörde aufgrund des nachweislichen Gefährdungspotentials dringenden Handlungsbedarf festgestellt. Von der Bodenschutzbehörde wird erwartet, dass die Stadt zeitnah mit den abgestimmten Sanierungsmaßnahmen beginnt. Für die Erstellung der Unterlagen für die beschränkte Ausschreibung der Sanierungsuntersuchung und -vorplanung sind Kosten i.H.v. 1.344,70 EUR angefallen. Für ein Abfallwirtschaftskonzept wurde eine Rechnung i.H.v. 3.008,32 EUR beglichen. Ebenso wurde eine Grundwassermessstelle eingerichtet, für deren Bau und die Auswertung der Messergebnisse Ausgaben i.H.v. 5.860,16 EUR zu verzeichnen waren. Insgesamt wurde die Rückstellung für Maßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Dachpappenfabrik im Haushaltsjahr 2011 mit 29.292,45 EUR in Anspruch genommen.

Im Haushaltsjahr 2012 sind weitere Probennahmen und Analysen auf dem Gelände der ehemaligen Dachpappenfabrik durchgeführt worden, für die Rechnungen i.H.v. 9.525,95 EUR angefallen sind. Die Bezahlung erfolgte hier nicht unter Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern aus den für die Unterhaltung der Grundstücke im Haushaltsplan 2012 geplanten Aufwendungen.

Der Auftrag zur Sanierungsuntersuchung und -vorplanung wurde bereits im Oktober 2011 erteilt. Diese Maßnahme konnte erst im November 2013 abgeschlossen werden, da die entsprechenden Untersuchungen zu verschiedenen Sanierungsvarianten unter ständiger Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde einen längeren Zeitraum in Anspruch nahmen. In Höhe der Abrechnungssumme von 24.204,60 EUR wurde die Rückstellung im Haushaltsjahr 2013 in Anspruch genommen. Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 wurden der Rückstellung für die Sanierung des Geländes der ehemaligen Dachpappenfabrik 443.021,37 EUR zugeführt, so dass für diese Maßnahme nun 969.524,32 EUR als Rückstellung zur Verfügung stehen. Die Zuführung für diesen Altlastenstandort war Bestandteil der insgesamt am 23.10.2014 beschlossenen außerplanmäßigen Aufwendung für diesen Zweck im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013. In den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Maßnahmen hinsichtlich ergänzender Sanierungsuntersuchungen und Sicherung des Standortes eingeleitet.

### Altlastenstandort „Hubschrauberlandeplatz“

Eine weitere Zuführung zur Rückstellung für die Sanierung von Altlasten erfolgte im Jahr 2013 i.H.v. 38.957,26 EUR für das stadt-eigene Grundstück „Hubschrauber-

landeplatz“ und die dort dringend erforderliche Beräumung der Erdtanks der ehemaligen Tankstelle. Diese Leistungen wurden 2014 ausgeführt, so dass die Rückstellung für diesen Zweck im Jahr 2014 bereits vollständig in Anspruch genommen wurde. Die Zuführung für diesen Altlastenstandort war Bestandteil der insgesamt am 23.10.2014 beschlossenen außerplanmäßigen Aufwendung für diesen Zweck im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung weiterhin besteht und damit eine Auflösung nicht in Betracht kommt.

#### 6.4.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2013:	<b>4.234.571,76 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>5.499.552,26 EUR</b>

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	606.270,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	516.070,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	3.366.000,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	500.000,00 EUR
- Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (mit Restitution)	72.466,32 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (ohne Restitution)	12.388,80 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für Erbbauzins/ Sachenrechtsbereinigung	124.807,48 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe Investitionsvorrangverfahren	121.517,04 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	106.380,52 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage

zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuermehr- oder Steuer-mindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Im Jahresabschluss 2011 wurde eine Rückstellung für eine zu erwartende höher als geplant zu zahlende Kreisumlage 2013 gebildet. Es wurde von einer um 650 TEUR höheren Steuerkraft ausgegangen. Dafür wären bei einer Kreisumlage i.H.v. 43,81 % 284.765,00 EUR mehr zu zahlen gewesen. Im Jahresabschluss 2012 wurde eine weitere Rückstellung für eine zu erwartende höher als geplant zu zahlende Kreisumlage 2014 gebildet. Für 2014 wurde von einer um 945 TEUR höheren Steuerkraft ausgegangen. Dafür wären bei einer Kreisumlage i.H.v. 43,81 % 413.979,00 EUR mehr zu zahlen gewesen. Weiterhin verblieben zum Jahresabschluss 2012 noch nicht gebuchte Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 76.261,00 EUR, so dass die bereits bestehende Rückstellung aus 2011 i.H.v. 284.765,00 EUR um insgesamt 490.240,00 EUR auf einen Betrag i.H.v. 775.005,00 EUR erhöht wurde.

Zum Jahresabschluss 2013 wurden für die erhöhte Kreisumlage 284.765,00 EUR aus der Rückstellung in Anspruch genommen. Die Rückstellung für die erwartete erhöhte Gewerbesteuerumlage wurde in Höhe von 76.240,00 EUR aufgelöst, da diese doch nicht benötigt wurde. Für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage für 2015 wurden aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft i.H.v. 439 TEUR der Rückstellung 192.270,00 EUR zugeführt, so dass damit zum Jahresabschluss 2013 eine Rückstellung i.H.v. 606.270,00 EUR zu verzeichnen war.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfall-erhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe und der 38-Stunden-Woche.

Auch zum Jahresabschluss 2013 wurden die zur Eröffnungsbilanz ermittelten Werte dieser Rückstellungen beibehalten, da vom Hauptamt eingeschätzt wurde, dass sich an den ermittelten Durchschnittswerten zum 01.01.2013 keine erheblichen Änderungen zum 31.12.2013 ergeben haben.

Im Ergebnis wurde weiterhin eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 395.000,00 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 121.070,00 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 516.070,00 EUR ergibt.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 500.000,00 EUR gebildet. Nach den Erläuterungen der Beteiligungsverwaltung ergibt sich diese aus der erwarteten Anfechtung der Vergabeentscheidung zu den Wegenutzungsrechten Gas. Bei prognostisch

erwarteten Umsatzerlösen für den Gasbetrieb i.H.v. 8 Mio. EUR wurde das Prozesskostenrisiko für die 1. und 2. Instanz auf 500.000,00 EUR geschätzt. In dieser Höhe besteht die Rückstellung auch 2013 fort.

Die beiden letztgenannten Rückstellungen wurden im Hauptausschuss am 14.03.2013 mit Beschluss-Nr. 265/46/13 beschlossen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1.990.000,00 EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz droht. Im Insolvenzfall muss die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 soll diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386,0 TEUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Da in den Jahren 2012 und 2013 eine höhere Zuführung als angestrebt erfolgte, kann die Zuführung in den Folgejahren reduziert werden.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Sonderrücklage Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR blieb weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde wurde für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2013 eine Rückstellung über 84.855,12 EUR gebildet. Diese unterteilte sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte) mit 72.466,32 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionsen und teilweise in die

Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 12.388,80 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen. Dazu sind Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge im Jahresabschluss 2013 enthalten. Damit verringerten sich diese Rückstellungen gegenüber dem Jahresabschluss 2012 um 37.138,50 EUR. Diese Summe ergibt sich zum einen i.H.v. 5.153,32 EUR aus dem Erlöschen der Vorkaufsrechte für 2 Grundstücke und zum anderen i.H.v. 31.985,18 EUR aus dem Verkauf von 2 Grundstücken.

Die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) veränderte sich zum Jahresabschluss 2013 gegenüber dem Jahresabschluss 2012 nicht.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich zum Jahresabschluss 2013 gegenüber dem Jahresabschluss 2012 von 119.753,48 EUR durch entsprechende Einnahmen aus Erbbauzinsen um 5.054,00 EUR auf 124.807,48 EUR.

Die Rückstellung für Restitutionsen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2013 in gleicher Höhe wie bereits zur Eröffnungsbilanz bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2013 ergab sich eine Gebührenüberdeckung für die Straßenreinigung i.H.v. 76.000,00 EUR und für den Winterdienst i.H.v. 22.000,00 EUR. Um diese Gesamtsumme von 98.000,00 EUR wurde die Rückstellung für Gebührenüberschüsse erhöht. Damit weist diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2013 einen Bestand i.H.v. 106.380,52 EUR aus.

Weiterhin wurde zum Jahresabschluss 2012 eine Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen i.H.v. 8.200,00 EUR gebildet. Diese ergab sich aus einer Schätzung der Gebührenüberdeckung für die Trauerhallen noch vor Fertigstellung der Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2012. Die zwischenzeitlich fertig gestellte Nachkalkulation zum Haushaltsjahr 2012 zeigte, dass diese Rückstellung zu hoch gebildet wurde. Zum Jahresabschluss 2013 wurde diese Rückstellung wieder aufgelöst.

#### **6.4.5 Verbindlichkeiten**

Bestand am 01.01.2013:	<b>12.971.881,42 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>13.391.515,04 EUR</b>

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher

feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

#### **6.4.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Bestand am 01.01.2013:	<b>10.138.478,18 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>9.687.457,23 EUR</b>

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2013 bestanden 7 Kredite mit einem Schuldenstand von 10.138.478,18 EUR. Alle Kredite haben noch eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,38 % und 5,875 %.

Im Jahr 2013 erfolgte eine Tilgung der Kredite i.H.v. 451.020,95 EUR, so dass zum 31.12.2013 der Schuldenstand auf 9.687.457,23 EUR sank.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2013 483.276,83 EUR.

Am 25.04.2013 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Einholung von Angeboten für die Umschuldung bzw. Zwischenfinanzierung von 4 Krediten beschlossen (Beschluss-Nr. 46/497/13). Im Finanzausschuss am 12.09.2013 wurden die Abgeordneten über das Ergebnis informiert.

#### **6.4.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Bestand am 01.01.2013:	<b>2.142.986,81 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>3.189.266,00 EUR</b>

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	2.186.512,70 EUR
- VB aus L u L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	483.533,23 EUR
- VB aus investiven L und L Budget 61	<u>519.220,07 EUR</u>
Summe	3.189.266,00 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2013 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 2.338.901,20 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 2.186.512,70 EUR ergibt sich wie folgt:

2.338.901,20 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2012
./. 139.374,59 EUR	Verbindlichkeiten für Transferleistungen (Kreditoren)
<u>./. 13.013,91 EUR</u>	sonst. Verbindlichkeiten (Mehrwertsteuer-Zahllast - Kreditoren)
2.186.512,70 EUR	

Durch die Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bildung dieser Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 483.533,23 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2013 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	377.301,04 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	87.976,70 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalt Zoo	1.590,26 EUR
Verwahrabschnitt 830	Sicherheitseinbehalte LAGA	<u>16.665,23 EUR</u>
Summe		483.533,23 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen des Stadtentwicklungsamtes (Budget 61) i.H.v. insgesamt 519.220,07 EUR ergeben sich aus

den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitsachkonten zum Jahresabschluss 2013.

Für im Jahr 2013 fertig gestellte Investitionen sollte laut Festlegungen zum Jahresabschluss 2013 eine Umbuchung aus dem Ausgabesachkonto der Maßnahme auf ein Verbindlichkeitsachkonto erfolgen, da erbrachte Leistungen, auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist, Verbindlichkeiten darstellen. Dazu war die Höhe der zu erwartenden Rechnungen/Schlussrechnungen vom Fachamt zu schätzen. Die Prüfung der gebildeten Verbindlichkeiten ergab, dass im Gegensatz zum Vorjahr die Schätzung der Verbindlichkeiten von den Fachämtern relativ genau vorgenommen wurde. Die gebildeten Verbindlichkeiten wurden zum größten Teil im Haushaltsjahr 2014 auch für die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen. Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies grundsätzlich zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

#### **6.4.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Bestand am 01.01.2013:	<b>145.331,64 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>139.374,59 EUR</b>

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

In der Stadt Eberswalde betrafen dies zum Jahresabschluss 2013 u.a. die Untersachkonten Stützung der Schülerspeisung in den 3 Grundschulen der Stadt und Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. Die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten i.H.v. 139.374,59 EUR wurden richtig in den Jahresabschluss 2013 übernommen. Durch die Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bildung dieser Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten hätten jedoch um 51.859,66 EUR höher sein müssen, worauf in Pkt. 9.4 näher eingegangen wird.

#### **6.4.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten**

Bestand am 01.01.2013:	<b>545.084,79 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>375.417,22 EUR</b>

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten einerseits die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrabschnitten i.H.v.

362.403,31 EUR ausgewiesen. Andererseits enthält diese Bilanzposition Verpflichtungen aus der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt.

#### 6.4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2013:	<b>4.637.328,39 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013:	<b>4.083.230,90 EUR</b>

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	23.046,50 EUR
PRAP aus Zahlungen	270.957,97 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	644.954,14 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	<u>3.144.272,29 EUR</u>
	4.083.230,90 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten i.H.v. 644.954,14 EUR aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter ausgewiesen. Davon handelt es sich bei drei Beträgen mit einem Gesamtwert von 103.184,65 EUR nicht um passive Rechnungsabgrenzungsposten. Diese wurden, verursacht durch eine fehlerhafte Buchung des Fachamtes im Oktober 2013, von der Kämmerei irrtümlich als PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln gebucht. Der Fehler wird nach Rücksprache mit der Kämmerei zum Jahresabschluss 2014 korrigiert.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Im Haushaltsjahr 2013 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 231.145,98 EUR aufgelöst und i.H.v. 363.336,39 EUR neu gebildet.

## 7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch die Aussagefähigkeit des Rechenschaftsberichtes gegenüber dem Vorjahr noch erhöht wurde.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen. Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2013 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 1.868.200,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden Bindungen für das Haushaltsjahr 2014 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2013 wurde von der Kämmerei bei den Fachämtern abgefragt. Laut Rechenschaftsbericht der Kämmerei wurden die folgenden geplanten Verpflichtungsermächtigungen teilweise in Anspruch genommen.

Maßnahme

65060032 Breite Straße nördlich Kreuzstraße

65060038 Berger-/Michaelisstraße – Gehwege (Knoten)

Gemäß § 73 BbgKVerf gelten die Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres. Insoweit verfallen die übrigen Verpflichtungsermächtigungen, da sie nicht in Anspruch genommen wurden.

## **8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss**

### **8.1 Prüfung des Anhangs**

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die auch zum Jahresabschluss 2013 mit geringfügigen Ergänzungen zur Bewertung von Grund und Boden angewendet wurde.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen.

Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden und für die Wertaufholung von außerordentlichen Abschreibungen an Grund und Boden aufgrund der Beseitigung von Altlasten sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten der Bilanz (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2013 und der Schlussbilanz 2012 wurden im Anhang oder im Rechenschaftsbericht erläutert.

## **8.2. Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht**

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

## **8.3. Beteiligungsbericht**

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2013 ist dem Jahresabschluss 2013 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2015 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2013 zwei Eigengesellschaften und war an drei Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Bei den Beteiligungen (Stammkapitaleinlagen) der Stadt Eberswalde gab es im Jahr 2013 keine Änderungen:

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismused- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
<b>Gesamt</b>	<b>199.130,42</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>199.130,42</b>	

## **9. Prüfung der Haushaltsdurchführung**

### **9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2013/2014 für das Jahr 2013 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio EUR und
2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Mit dem Haushaltsplan 2012 wurden die bis dahin vorhandenen 5 Budgets auf 4 Budgets reduziert. Dies sind das Budget Bürgermeisterbereich sowie jeweils ein Budget für die Dezernate 1, 2 und 3. Das bis dahin separat vorhandene Budget für die zentralen Deckungsmittel, in dem zum Beispiel die Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen verbucht wurden, wurde in das Budget des Dezernates 1 integriert. Somit können Mehrerträge aus diesen Einnahmearten im Rahmen der Budgetregeln für Mehraufwendungen des Budgets des Dezernates 1 verwendet werden, ohne dass ein Verfahren zur Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Mittel durchgeführt werden muss. Das heißt, dass die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses in diesen Fällen nicht zwingend notwendig ist. In § 6 KomHKV ist geregelt, dass für funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrere Teilhaushalte zu einem Budget verbunden werden können. Dem entspricht nicht, dass der Teilhaushalt 61.10 -Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen- und der Teilhaushalt 61.20 -Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft- mit den sonstigen Teilhaushalten des Dezernates 1 verbunden

werden. Die Teilhaushalte 61.10 und 61.20 betreffen die Haushaltswirtschaft der gesamten Gemeinde. Dieser Sachverhalt wurde durch das Rechnungsprüfungsamt bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2012 beanstandet. Ab dem Haushaltsplan 2015 wurden daraufhin wieder 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben, innerhalb derer u.a. die Personalaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2013 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben. Laut Haushaltssatzung erforderliche Beschlüsse des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wurden eingeholt.

## **9.2 Ermächtigungsübertragungen**

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2013 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2013 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2014 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 2.400.663,69 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 4.460.846,70 EUR
- im Investitionshaushalt 11.756.789,25 EUR

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 12.191.567,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 25.197.838,61 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 10.655.564,64 EUR verausgabt. Mit dem Jahresabschluss 2013 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 11.756.789,25 EUR und somit 46,7 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2013 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2012 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 10.101.486,87 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2013 enthalten sind.

Von den Ermächtigungsübertragungen wurden 2014 beträchtliche Mittel in Anspruch genommen, z.B

- 1.120.112,36 EUR Umbau Puschkinstraße 13 zur Kita
- 2.180.918,87 EUR Umbau Puschkinstraße 13 zum Bürgerbildungszentrum
- 425.815,95 EUR Umbau Grundschule Schwärzese
- 245.885,24 EUR EFRE-Maßnahme - Neue Dauerausstellung
- 649.698,58 EUR EFRE-Maßnahme - Baumaßnahme Adler-Apotheke
- 757.932,00 EUR EFRE-Maßnahme - Stadtpromenade am Finowkanal
- 926.518,12 EUR Straßenbaumaßnahme Neue Straße

Einige Maßnahmen wurden aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt, z.B. die Straßenbaumaßnahme Max-Lull-Straße. In einem solchen Fall kann der Planansatz und auch die Ermächtigungsübertragung abzüglich der geplanten Einnahmen im Budget für andere Maßnahmen verwendet werden. Die Kämmerei prüft dann die Höhe der Mittel, die übertragen werden können.

Diese Verfahrensweise ist möglich durch die großen Dezernatsbudgets und entspricht der Budgetregel der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget. Der Intension des § 24 KomHKV entspricht sie nicht.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

### **9.3 Spenden**

In Umsetzung des Maßnahmekataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Laut der Spendenrichtlinie hat die Stadtverwaltung einen halbjährlichen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden, die bis zum 30.06.2013 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2013 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben. Über die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Spenden, einschließlich der eingegangenen Sachspenden, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2014 informiert.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo jetzt größtenteils über den Förderverein des Zoos, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoos. Die Annahme von Sachspenden vom Förderverein für den Zoologischen Garten in einer Gesamthöhe von 55.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2013 beschlossen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über

2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Um eine Überwachung der Höhe der Spenden pro Spender und Jahr gewährleisten zu können, wurde eine für alle Amtsleiter zugängliche Übersicht erstellt, die von der Kämmerei ständig aktualisiert wird.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2013 sind laut Spendenbericht per 31.12.2013 36.016,57 EUR Geldspenden eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 27.077,06 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 63.093,63 EUR wurden im Jahr 2013 40.047,13 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 23.046,50 EUR in das Jahr 2014 übertragen werden mussten. Die Prüfung ergab, dass die Übertragung auf dem Verwahrschnitt 99999.00017 in richtiger Höhe erfolgt ist.

#### **9.4 Forderungsmanagement**

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2012 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2013	<b>6.257.149,31 EUR</b>
Bestand am 31.12.2013	<b>6.470.797,93 EUR</b>

In der Bilanz zum 31.12.2013 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>5.712.006,42 EUR</b>
- Gebühren	233.685,00 EUR
- Beiträge	122.959,61 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 74.947,97 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 51.537,64 EUR
- Steuern	725.545,46 EUR
- Transferleistungen	5.030.482,33 EUR
- sonstige öff.-rechtl. Forderungen gegenüber privatem Bereich	248.602,67 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./. 437.711,93 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./. 85.071,11 EUR
<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>756.304,91 EUR</b>
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	973.350,37 EUR
- gegenüber Sondervermögen	0,00 EUR
- gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
- gegenüber Zweckverbänden	0,00 EUR
- gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 EUR
- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./. 148.625,45 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./. 68.420,01 EUR
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>2.486,60 EUR</b>

Prüfungsschwerpunkt war der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Es wurde festgestellt, dass die offenen Forderungen aus den Erstattungsansprüchen von Beamtenpensionen, welche aufgrund eines eventuellen Dienstherrnwechsels entsprechend § 7 Versorgungslastenverteilungsgesetzes gegen einen neuen Dienstherrn geltend gemacht werden könnten, um 4.460,00 EUR zu hoch gebildet wurden. Das Schreiben der Aktuarien, die die Höhe dieser Forderungen ebenso feststellen wie die Höhen der Rückstellungen von Pensionen und Beihilfen (siehe Punkt 6.4.4.1) weist zum 31.12.2013 nur Forderungen i.H.v. 218.561,00 EUR aus. Die Bilanz weist dagegen unter der Position sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber privatem Bereich 223.021,00 EUR aus. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt wurde vereinbart, diese Forderungen zum Jahresabschluss 2014 auf den von den Aktuarien zum 31.12.2014 festgestellten Betrag zu korrigieren. Die Prüfung zeigte, dass dies ordnungsgemäß erfolgte.

Weiterhin wurde festgestellt, dass Verbindlichkeiten aus Transferleistungen für Zuschüsse an übrige Bereiche i.H.v. 51.859,66 EUR in der Bilanz als negative Forderungen gebucht wurden. Die Prüfung ergab, dass für das entsprechende Untersachkonto die Stammdaten im Haushalts- und Kassenprogramm falsch hinterlegt waren. Diese Hinterlegung konnte für 2013 nicht mehr verändert werden.

Dies wird nach Auskunft der Kämmerei erst für den Jahresabschluss 2015 möglich sein. In der Folge werden in der Bilanz zum Jahresabschluss 2013 die Forderungen insgesamt und die Forderungen aus Transferleistungen im Besonderen um diese Summe zu gering, dagegen die Verbindlichkeiten um diese Summe zu hoch ausgewiesen werden. Nach Prüfung hätten sich somit zum Jahresabschluss 2013 Forderungen aus Transferleistungen i.H.v. 5.082.341,99 EUR ergeben. Die übrigen Forderungen wurden richtig ausgewiesen.

Für die tatsächlichen Forderungen ergibt sich somit folgender Betrag:

	6.470.797,93 EUR Bilanz zum 31.12.2013
./.	4.460,00 EUR Erstattungsansprüche aus Beamtenpensionen
+	<u>51.859,66 EUR</u> Zuschüsse für übrige Bereiche (Transferleistungen)
	<u>6.518.197,59 EUR</u>

Inhaltlich wurden die Forderungen aus Transferleistungen unter Punkt 6.3.2 bereits näher erläutert.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich bestehenden offenen Forderungen i.H.v 6.735.443,32 EUR (vor Einzel- und Pauschalwertberichtigung) waren bis Ende 2014 5.969.782,77 EUR und damit 88,63 % bezahlt.

Wesentliche offene Forderungen waren noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Konto - 161100 Gebühren i.H.v. 229.781,97 EUR (ohne Saldierung von Guthaben)

Produkt	Bezeichnung	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014
36.50.01.16	Verpflegungsgebühren und Elternbeiträge in Kitas	33.428,77 EUR	16.310,29 EUR
55.30.01.04	Friedhofsgebühren; Gräberunterhaltung; Trauerhallen	115.097,17 EUR	16.119,18 EUR

Konto - 161210 Beiträge i.H.v. 104.879,16 EUR (ohne Saldierung von Guthaben)

Produkt	Bezeichnung	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014
54.10.01.04	Erich-Mühsam-Straße		
	2. BA	22.811,02 EUR	3.619,19 EUR
	Fritz-Reuter-Straße	8.924,98 EUR	6.099,98 EUR

Konto - 169110 Steuern i.H.v. 451.295,02 EUR (ohne Saldierung von Guthaben)

Produkt	Bezeichnung	Stand	Stand
		31.12.2013	31.12.2014
61.10.01.02	Grundsteuer B	80.369,32 EUR	32.054,84 EUR
	Gewerbesteuer	329.170,54 EUR	259.385,73 EUR

Konto - 171110 privatrechtliche Forderungen i.H.v. 870.580,62 (ohne Saldierung von Guthaben)

Produkt	Bezeichnung	Stand	Stand
		31.12.2013	31.12.2014
11.13.02.17	Mahn- und Beitreibungs- gebühren	52.745,18 EUR	17.687,57 EUR

Zum größten Teil beruhen die zum Ende 2014 noch bestehenden offenen Forderungen auf Anmeldungen zur Insolvenz bzw. Gesamtvollstreckung (58.992,13 EUR) und Aussetzung der Vollziehung (150.457,37 EUR). Weitere 238.786,40 EUR befanden sich in der Mahnung und Vollstreckung sowie 33.764,96 EUR waren gestundet und werden in Raten abgezahlt. Forderungen i.H.v. 9.957,83 EUR wurden zur weiteren Bearbeitung an das Fachamt zurückgegeben, da die Vollstreckung dieser Forderungen kein Ergebnis brachte und 189.712,75 EUR wurden nach nochmaliger Prüfung storniert.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen aus befristeten Niederschlagungen wurden i.H.v. 661.285,35 EUR Einzelwertberichtigungen vorgenommen und offene Forderungen i.H.v. 205.028,76 EUR pauschal wertberichtigt.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr = 20 % Pauschalwertbereinigung  
 Forderungen älter als 2 Jahre = 40 % Pauschalwertbereinigung  
 Forderungen älter als 3 Jahre = 60 % Pauschalwertbereinigung  
 Forderungen älter als 4 Jahre = 80 % Pauschalwertbereinigung  
 Forderungen älter als 5 Jahre = 100 % Pauschalwertbereinigung

Weiterhin wurde zum Jahresabschluss 2013 in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie neu festgelegt, dass Forderungen, bei denen bereits die Vollziehung

ausgesetzt wurde, mit in die Pauschalwertbereinigung aufgenommen und mit einem Ausfallrisiko von 50 % pauschal wertberichtigt werden.

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2013 dargestellten Wertberichtigungen richtig vorgenommen wurden.

## **9.5 Bürgerhaushalt**

Die Stadt Eberswalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes durch Bereitstellung eines gesonderten Budgets, die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen für dieses Budget und eine direkte Abstimmung über diese Vorschläge. Die Verfahrensweise für den Bürgerhaushalt 2013 ist in der Satzung zum Bürgerhaushalt festgelegt, die am 28.06.2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Am 25.10.2012 beschloss die Stadtverordnetenversammlung den Haushaltsansatz für den Bürgerhaushalt für den Doppelhaushalt 2013/2014 von 50.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR pro Jahr zu erhöhen. Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2013 am 29.10.2012 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 50.000,00 EUR an den FV Stahl Finow (Kanu) für die Sanierung des Bootshauses
- 11.200,00 EUR an FV Preußen für die Außenanlagen des Vereinsheimes
- 9.600,00 EUR an FV Stahl Finow für eine Unterstützung der Eberswalder Warriors (Football)
- 25.000,00 EUR für die Begrünung des Marktplatzes
- 3.500,00 EUR an die Grundschule Finow und den Hort „Kleiner Stern“ für einen Keramikbrennofen
- 6.000,00 EUR für mehr Fahrradständer in der Stadt.

Diese nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 105.300,00 EUR. Da eine Prüfung der Kämmerei ergab, dass eine Deckung der Mehrausgaben aus anderen Budgets möglich war, blieb es trotz der Überschreitung der festgelegten 100.000,00 EUR bei den umzusetzenden Maßnahmen, die nach der Stimmenauszählung bekannt gegeben wurden.

Die Maßnahmen Außenanlagen des Vereinsheimes von FV Preußen, Begrünung des Marktplatzes, Anschaffung eines Keramikbrennofens für die Grundschule Schwärzensee bzw. den Hort „Kleiner Stern“ und die Erhöhung der Anzahl der Fahrradständer in der Stadt realisierte die Stadtverwaltung in eigener Verantwortung.

Die Maßnahme der Sanierung des Bootshauses des FV Stahl Finow (Kanu) wurde durch den Sportverein selbst verwaltungstechnisch abgewickelt. Der Zuwendungs-

bescheid wurde am 12.04.2013 erlassen und die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgte am 14.05.2013. Der nach Abschluss der Maßnahme eingereichte Verwendungsnachweis zeigte die zweckgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Die Gesamtmaßnahme wurde durch Auslösung mehrerer Teilaufträge abgewickelt. Dabei wurden im Vorfeld auch in der Regel mehrere Angebote eingeholt, die dem Verwendungsnachweis beigelegt wurden. Im Zuwendungsbescheid war festgeschrieben, dass Vergabevermerke zu erstellen sind. Diese mussten dem Verwendungsnachweis jedoch nicht beigelegt werden. Dem Zuwendungsbescheid war ein Muster für den zu erstellenden Verwendungsnachweis beigelegt. Unter anderem war in diesem durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und bei den Ausgaben wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass diese Bestätigung für die Maßnahme der Sanierung des Bootshauses nicht vorliegt. Daraufhin hat die Kämmerei diese beim Zuwendungsempfänger noch angefordert.

Die Zuwendung zur Unterstützung der Eberswalder Warriors wurde auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom 12.04.2013 in zwei Raten am 19.04.2013 und am 13.09.2013 an den FV Stahl Finow ausgezahlt. Verwendet wurden die Mittel für die Anschaffung eines Einlauftunnels, eines Scoreboardes, einer Musikanlage und von 45 Festzeltgarnituren. Die Pflicht zur Erstellung von Vergabevermerken wurde auch bei dieser Maßnahme im Zuwendungsbescheid festgeschrieben, ohne dass diese dem Verwendungsnachweis beigelegt werden mussten. Die Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und bei den Ausgaben wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, liegt für diese Maßnahme vor.

Durch Minderausgaben, die hauptsächlich bei den Maßnahmen Begrünung des Marktplatzes und Erhöhung der Anzahl der Fahrradständer in der Stadt entstanden sind, wurden insgesamt nur 103.427,39 EUR für die Realisierung der Maßnahmen des Bürgerhaushaltes benötigt.

## 10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2013 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2013 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2013 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 04.05.2016

Rechnungsprüfungsamt

Wendlandt  
Amtsleiterin